



# Merkblatt für die Aufstellung von Wahlvorschlägen

## 1. Allgemeines und Fristen

Die folgenden Vorgaben beruhen auf der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Universität Bayreuth (Wahlsatzung), insbesondere § 8.

In ein Gremium (Senat, Hochschulrat, Fakultätsrat, Studierendenparlament) kann nur gewählt werden, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Wahlvorschläge sind für jede Wählergruppe und für jedes Gremium getrennt in dem im Wahlausschreiben angegebenen Zeitraum einzureichen. Die Wahlvorschläge sind schriftlich beim Wahlamt der Universität Bayreuth (ZUV, Zimmer 1.92) oder bei der Wahlleiterin (Kanzlerin) einzureichen. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

### EINZUREICHENDE UNTERLAGEN:

- Wahlvorschlag mit der Liste der Bewerberinnen und Bewerber ergänzt um
- Unterstützerunterschriften und
- Einverständniserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber

Die Vordrucke finden Sie auf der Seite des Wahlamtes: <https://www.uni-bayreuth.de/hochschulwahl>.

Füllen Sie diese bitte gut leserlich und in Druckschrift aus. Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen; diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in die Fakultätsräte auf das Zweifache der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Mitgliederzahl.

## 2. Inhalt des Wahlvorschlags

Ein Wahlvorschlag muss gemäß § 8 Abs. 3 Wahlsatzung folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Zuname
- Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Stelle, an der sie tätig sind oder
- bei Studierenden: Angabe der Fakultät

Darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden. Bei Studierenden kann zusätzlich das Studienfach angegeben werden.

Dem Wahlvorschlag soll eine **kurzgefasste, nicht irreführende Gesamtbezeichnung** gegeben werden. Diese erscheint bei der elektronischen Stimmabgabe als Überschrift.

Aus dem Wahlvorschlag soll ersichtlich sein, welcher der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

### 3. Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidatinnen und Kandidaten werden aus dem Vorschlag gestrichen.

Bewerberinnen und Bewerber dürfen für eine Wahl zu einem Gremium nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. Wer mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt ist, wird aus allen Wahlvorschlägen gestrichen.

**Kandidiert eine Bewerberin oder ein Bewerber für mehrere Gremien, ist jedem Wahlvorschlag eine gesonderte Einverständniserklärung beizufügen.**

### 4. Unterstützung der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag muss jeweils eine Mindestanzahl von Unterstützerinnen und Unterstützern aufweisen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter

- im **Senat**, im **Hochschulrat** und im **Studierendenparlament** müssen **von mindestens 10 Personen**,
- in die **Fakultätsräte von mindestens 5 Personen**

durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind.

Ausnahme: Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten.

Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Wahlvorschlag aufgenommen sind, können diesen Wahlvorschlag ebenfalls durch ihre Unterschrift unterstützen; das gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält. Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die unter Ziffer 2 genannten Angaben zu machen.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann für die Wahl zu einem Gremium nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

### 5. Prüfung der Wahlvorschläge

Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt der Wahlausschuss den Wahlvorschlag mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig.

### 6. Fakultätszugehörigkeit bei Studierenden

Die Aufnahme in einen Wahlvorschlag und die Unterstützung ist nur Personen möglich, die der betreffenden Fakultät angehören. Bitte prüfen Sie daher vorab Ihre Fakultätszuordnung in der Wahlbenachrichtigung.

Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen (z. B. Lehramt) oder bei Einschreibung in mehrere Studiengänge werden Studierende für die Hochschulwahlen einer einzelnen Fakultät zugeordnet. Bitte nehmen Sie ggf. die Änderung dieser Wahlfakultät rechtzeitig vor über <https://my.uni-bayreuth.de/cmlife/s/profile/election> --> Profil → Hochschulwahl.

Wahlamt: Gebäude ZUV, Zimmer 1.92  
Kontakt: Fr. Müller, Tel. 0921-55-5194  
E-Mail: [wahlamt@uni-bayreuth.de](mailto:wahlamt@uni-bayreuth.de)  
Internet: <https://www.uni-bayreuth.de/hochschulwahl>